

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1995/3/2 B1476/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.03.1995

## Index

82 Gesundheitsrecht

82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

## Norm

B-VG Art18 Abs1

EMRK Art10

ÄrzteG §95 Abs1 Z1

## Leitsatz

Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit durch Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Arzt; keine Beeinträchtigung des Ansehens der österreichischen Ärzteschaft durch Äußerungen über Organentnahmen; keine Verletzung des Determinierungsgebotes durch Formulierung der ärztlichen Standespflichten

## Rechtssatz

Keine Bedenken gegen die Formulierung "Ansehen der österreichischen Ärzteschaft" in §95 Abs1 Z1 ÄrzteG über die Standespflichten eines Arztes im Hinblick auf das Bestimmtheitserfordernis des Art18 B-VG.

Der Verfassungsgerichtshof vermag nicht zu erkennen, daß durch die inkriminierte Äußerung "die Herabsetzung von Ärztekollegen in der Öffentlichkeit" erfolgte. Der Beschwerdeführer hat lediglich seine Auffassung dargetan, daß es bei Organverpflanzungen notwendig sei, Organe Spendern bzw. Unfallopfern bereits zu einem Zeitpunkt zu entnehmen, zu dem der mit dem Eintritt des Todes einsetzende Zerfall der Organe noch nicht eingesetzt habe. Die Formulierung "müssen ... herausoperiert werden" bringt damit die Ansicht des Beschwerdeführers zum Ausdruck, daß Organverpflanzungen in einem von ihm als kritisch gewerteten Zeitpunkt zu erfolgen haben, wozu er seine Meinung pointiert äußert. Die inkriminierte Äußerung des Beschwerdeführers ist bei verfassungskonformer Auslegung des §95 Abs1 Z1 ÄrzteG jedenfalls nicht als disziplinar zu ahndende Darstellung des Standpunktes eines Arztes zu werten. Der Verfassungsgerichtshof ist der Meinung, daß in einer demokratischen, kritische Betrachtungen auch einschlägiger Art jedenfalls nicht ungewohnten Gesellschaft die in Rede stehende Äußerung hingenommen werden kann, ohne daß die öffentliche Ordnung, der Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer Schaden erleiden.

## Entscheidungstexte

- B 1476/93  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 02.03.1995 B 1476/93

## Schlagworte

Ärzte, Disziplinarrecht Ärzte, Determinierungsgebot, Meinungsäußerungsfreiheit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B1476.1993

## Dokumentnummer

JFR\_10049698\_93B01476\_2\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)